

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre und für die Instandsetzung der Bundesstraße B 498 und der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Hauptsperrnencken der Sösetalsperre

Der Plan für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre wurde gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 52 und 53 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sowie für die Instandsetzung der Bundesstraße B 498 gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - auf Antrag der Harzwasserwerke GmbH, Nikolaistr. 8, 31137 Hildesheim und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar und den Planfeststellungsunterlagen vom 07.05.2018 mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, am 16.12.2019 festgestellt.

Daneben wurde die Erlaubnis zur Einleitung des im instandgesetzten Abschnitts der B 498 auf einer Fläche von rund 7.600 m² anfallenden Niederschlagswassers in das Hauptsperrnencken der Sösetalsperre gemäß der §§ 8 und 10 WHG genehmigt.

Träger des Vorhabens sind die Harzwasserwerke GmbH und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV).

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Verfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion (GB VI), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig.

Das planfestgestellte Vorhaben dient der Generalüberholung des die Vor- und Hauptsperrre trennenden Damms der Sösetalsperre. Insbesondere soll die ungenügende Abdichtung des Damms erneuert und sämtliche Betriebseinrichtungen der Vorsperre an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden. Der Grundablass und die Hochwasserentlastungsanlage werden zukünftig in einem Kombibauwerk zusammengeführt.

Daneben soll im Zuge der Baumaßnahmen die Instandsetzung der Verkehrsanlage „Bundesstraße B 498“ erfolgen, einschließlich der Errichtung einer Brücke über das Kombibauwerk sowie einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

vom 15. Januar 2020 bis 28. Januar 2020 (jeweils einschließlich)

bei der	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	
im Dienstgebäude	Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld	
im Zimmer	60 im 1.OG	
während der Dienststunden von	Montag	8:30 - 12:00 Uhr
	Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr
	Donnerstag	8:30 - 12:00 und 14.00 - 17:00 Uhr
	Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht. Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen sind in der Zeit vom 15.01.2020 bis 28.01.2020 zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) und dort unter folgendem Pfad veröffentlicht:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

.....

Gemeinde/Stadt

Clausthal-Zellerfeld, den 4.1. 2020

.....

Ort/Datum